



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Dezember 2022

Nummer 51/52

INHALTSVERZEICHNIS

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		455	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 649
445	Umstufungsverfügung für die Landesstraßen 293, 353 und die Gemeindestraße Münchener Straße	S. 637		
446	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 im Gebiet der Stadt Düsseldorf	S. 638		
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		456	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 650
447	Anerkennung einer Stiftung (Margot Sieber Stiftung)	S. 639		
448	Allgemeinverfügung zur befristeten Erhebung eines Kraftstoffzuschlages für das Gebiet des Kreises Mettmann	S. 639		
449	Neubau des Haltepunktes „Johanna-Etienne-Krankenhaus“ in Neuss durch die Regiobahn GmbH	S. 640		
450	11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal	S. 641		
451	12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss	S. 644		
452	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG	S. 646		
453	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf	S. 647		
454	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH in Hilden	S. 649		
		457	Bekanntgabe nach § 5 Abs. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR in Neuss	S. 651
		458	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	S. 652
		459	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes	S. 653
		460	Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Bayer AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage	S. 654
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen				
		461	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land	S. 657
		462	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2023 vom	S. 657
		463	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“	S. 659
		464	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	S. 660

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2023 ist am Donnerstag, den **12. Januar 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **04. Januar 2023, 10:00 Uhr**.

Beilage zu Ziffer 450: 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal

Beilage zu Ziffer 451: 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

445 Umstufungsverfügung für die Landesstraßen 293, 353 und die Gemeindestraße Münchener Straße

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 3 58.68.13.08

Düsseldorf, den 13. Dezember 2022

Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Gemeindestraßen

Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf sowie der Städte Monheim am Rhein und Langenfeld, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung der Landesstraßen 293 und 353 sowie der Gemeindestraße Münchener Straße geändert. In diesem Zusammenhang werden:

die Teilstrecken der L 293

- 1.) von NK 4807 108 O nach NK 4807 116 O
von Station 0,000 nach Station 0,605
(Länge: 0,605 km)
- 2.) von NK 4807 116 B nach NK 4807 055 O
von Station 0,000 nach Station 0,240
(Länge: 0,240 km)
- 3.) von NK 4807 055 C nach NK 4807 056 O
von Station 0,000 nach Station 0,439
(Länge: 0,439 km)
- 4.) von NK 4807 056 O nach NK 4807 070 O
von Station 0,000 nach Station 1,562
(Länge: 1,562 km)

- 5.) von NK 4807 056 O nach NK 4807 070 O
von Station 1,562 nach Station 7,350
(Länge: 5,788 km)

(Gesamtlänge 1-5: 5,788 km)

sowie die Verbindungsstrecken im
Netzknoten **4807 108**

- | | |
|----------|-------------------|
| O nach D | (Länge: 0,041 km) |
| D nach B | (Länge: 0,023 km) |
| B nach O | (Länge: 0,028 km) |

(Gesamtlänge: 0,092 km)

sowie die Verbindungsstrecken im
Netzknoten **4807 116**

- | | |
|----------|-------------------|
| O nach B | (Länge: 0,038 km) |
| B nach C | (Länge: 0,021 km) |
| C nach O | (Länge: 0,031 km) |

(Gesamtlänge: 0,090 km)

sowie die Verbindungsstrecken im
Netzknoten **4807 055**

- | | |
|----------|-------------------|
| O nach B | (Länge: 0,022 km) |
| B nach C | (Länge: 0,021 km) |
| C nach O | (Länge: 0,040 km) |

(Gesamtlänge: 0,083km)

gemäß § 8 Abs.1 StrWG NRW zur Kreisstraße 13 (§ 3 Abs.3 StrWG NRW) (Ziffer 4) in die Baulast des Kreises Mettmann und (Ziffer 5) in die Baulast der kreisfreien Stadt Düsseldorf sowie zur Gemeindestraße (§ 3 Abs.4 StrWG NRW) (Ziffern 1-3) in die Baulast der Stadt Monheim am Rhein mit Wirkung zum 01.01.2023 abgestuft.

die Teilstrecken der L 353

- 6.) von NK 4807 108 B nach NK 4807 109 A
von Station 0,000 nach Station 1,054
(Länge: 1,054 km)

- 7.) von NK 4807 109 C nach NK 4807 111 O
von Station 0,000 nach Station 0,543
(Länge: 0,543 km)
- 8.) von NK 4807 111 B nach NK 4807 057 A
von Station 0,000 nach Station 1,304
(Länge: 1,304 km)
- 9.) von NK 4807 111 B nach NK 4807 057 A
von Station 1,304 nach Station 1,525
(Länge: 0,221 km)

(Gesamtlänge 8-9: 3,122 km)

sowie die Verbindungsstrecken im
Netzknoten **480 109**

- A nach B (Länge: 0,025 km)
B nach C (Länge: 0,035 km)
C nach A (Länge: 0,027 km)

(Gesamtlänge: 0,087 km)

sowie die Verbindungsstrecken im
Netzknoten **4807 111**

- O nach B (Länge: 0,049 km)
B nach C (Länge: 0,025 km)
C nach O (Länge: 0,024 km)

(Gesamtlänge: 0,098 km)

gemäß § 8 Abs.1 StrWG NRW zur Gemeindestraße
(§ 3 Abs.4 StrWG NRW) (Ziffern 6-8) in die Baulast
der Stadt Monheim am Rhein und (Ziffer 9) in
die Baulast der Stadt Langenfeld mit Wirkung zum
01.01.2023 abgestuft.

die Teilstrecke der Gemeindestraße Münchener Straße

- 10.) von NK 4807 069 A nach NK 4807 070 O
von Station 0,000 nach Station 3,294
(Länge: 3,294 km)

gemäß § 8 Abs.1 StrWG zur Landesstraße 293 (§ 3
Abs.2 StrWG NRW) in die Baulast der Stadt Düssel-
seldorf mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Bastionstraße 39, in 40213 Düsseldorf, schriftlich
oder mündlich zur Niederschrift des Urkundungs-
beamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form einge-
reicht werden. Das elektronische Dokument muss
mit einer qualifizierten elektronischen Signatur
versehen sein und an die elektronische Poststelle
des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechts-
behelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor
Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.
Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei
Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von
Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte,
würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet
werden.

Im Auftrag
gez. Christian Traut

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 637

446 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurch- fahrt im Zuge der L 293 im Gebiet der Stadt Düsseldorf

Landesbetrieb Straßenbau
Betriebsitz Gelsenkirchen
L293/41.0204/BS-42090/NR(48)

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestset- zung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 im Gebiet der Stadt Düsseldorf

auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Düssel-
seldorf, Stadtteil Benrath, Regierungsbezirk Düssel-
seldorf ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und
der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurch-
fahrt im Zuge der L 293 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 wird gemäß
§ 5 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Lan-
des Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom
23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gül-
tigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Düs-
seldorf und der Bezirksregierung

Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4807 069 A nach NK 4807 070 O
von Station 0,000 nach Station 3,294
(Länge: 3,294 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wir-
kung vom 01.01.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 07.12.2022

Im Auftrag


Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 638

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

447 Anerkennung einer Stiftung (Margot Sieber Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2131

Düsseldorf, den 08. Dezember 2022

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Margot Sieber Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.11.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 639

448 Allgemeinverfügung zur befristeten Erhebung eines Kraftstoffzuschlages für das Gebiet des Kreises Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16.01.10

Düsseldorf, den 16. Dezember 2022

Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16. Dezember 2022

Aufgrund

- des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und
- des § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie
- des § 2 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Bei allen Personenbeförderungen durch Taxen, die den Vorschriften der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen unterliegen, ist es erlaubt, einen Kraftstoffzuschlag für Fahraufträge in Höhe von 1,00 € pro Fahrt zu erheben. Insoweit darf, abweichend vom § 37 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt gefordert werden.

Vor Fahrtantritt muss ausdrücklich auf die Erhebung des Zuschlags hingewiesen werden.

Diese Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr gilt ab dem 01.01.2023 und ist bis zum 31.01.2023 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 3 S. 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, mit dem 01.01.2023 als

bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 31.01.2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Im Auftrag
gez. Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 639

449 Neubau des Haltepunktes „Johanna-Etienne-Krankenhaus“ in Neuss durch die Regiobahn GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
25.17.01.02-20/3-22

Düsseldorf, den 07. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den „Neubau des Haltepunktes Johanna-Etienne-Krankenhaus in Neuss“ durch die Regiobahn GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Regiobahn GmbH vom 12.05.2022 in der Fassung vom 28.05.2022

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Regiobahn GmbH hat mit Schreiben vom 12.05.2022 in der Fassung vom 28.05.2022 einen

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den „Neubau des Haltepunktes Johanna-Etienne-Krankenhaus in Neuss“ gestellt.

Mit Schreiben vom 29.05.2022 hat die Regiobahn GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die nach dem UVPG zu betrachtenden Schutzgüter hat.

Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit), Wasser, Luft und Klima

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind. Die Errichtung des Haltepunktes hat weder Auswirkungen auf den Schall (Lärmentwicklung) noch auf Erschütterungen. Durch den Haltepunkt werden zudem weder das Klima noch die Luft dauerhaft negativ beeinflusst. Beeinträchtigungen können lediglich während der Bauphase eintreten und sind somit vorübergehender Natur. Eine UVP ist deshalb hinsichtlich der Schutzgüter Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit), Klima und Luft nicht erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme mehr als 50 m² Standort gerechte und heimische Vegetation beseitigt wird. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG oder Europäischer Vogelarten vor. Der vorgesehene, weitgehende Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten dient zur Vermeidung von erheblichen Störung im Sinne des Lichtsmogs, bezogen auf die lichtempfindlichen Fledermausarten während der Migrations-, Wochenstuben- und Schwärmphasen zwischen 01.04 und 31.10. Die Maßnahme kommt auch den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Amphibienarten zugute. Der vorgesehene weitgehende Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten führt zu einer Vermeidung von Kollisionen von Amphibienarten mit dem Bauverkehr. Eine zusätzliche Folierung der verglasten Windschutzkörper der Wetterschutzanlage dient darüber hinaus als Maßnahme gegen potentiellen

Vogelschlag. Insgesamt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Schutzgüter Flächen und Boden

Durch die Umsetzung der Maßnahme werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m² Boden neu versiegelt werden müssen. Im Zuge der Bauarbeiten wird eine befestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen. Als Vorbeugungsmaßnahme wird hier ein ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung, insbesondere bei der Betankung von Baufahrzeugen sowie der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen vorgesehen. Eine weitere Präventive Maßnahme ist, dass der Baustellenverkehr und die Lagerung von Baustoffen nur in den dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen stattfinden. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, alle Konflikte beim Schutzgut Boden vollständig zu vermeiden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben ist mit einer Masterhöhung von mehr als 5 m verbunden. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein wird bzw. keine über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden. Das Landschaftsbild wird dadurch im Außenbereich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Baumaßnahmen erfolgen in einem relativ kurzen Zeitraum (ca. 4 Monate) und auf kleiner, teilweise bereits versiegelter bzw. für Eisenbahnzwecke genutzter Flächen. Sie erfolgt überwiegend im Bereich bestehender Eisenbahnanlagen. Langfristig werden sich beim Betrieb der Anlagen keine wesentlichen Veränderungen zum heutigen Ist-Zustand ergeben. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit.

Aufgrund von präventive Maßnahmen und Kompensationsarbeiten liegt durch das Vorhaben keine

Beeinträchtigung vor. Artenschutzrechtliche Vorschriften werden nicht verletzt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf streng geschützte und europäische Arten sind nicht zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen werden immissionsrechtliche Beeinträchtigungen vermieden.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 640

450 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-11. RPÄ

Düsseldorf, den 15. Dezember 2022

11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)

Der Regionalrat Düsseldorf hatte in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 2022 unter TOP 7 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal gefasst.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung soll im Gebiet der Stadt Wuppertal im Stadtteil Cronenberg entlang der Hauptstraße eine teilweise Umwandlung eines regionalplanerisch festgelegten „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) hin zu „Allgemeinem Siedlungsgebiet“ (ASB) erfolgen.

Wesentlicher Planungsanlass sind strukturwandelbedingte Änderungen der letzten Jahre, welche in dem hier betroffenen Änderungsbereich keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen und auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen schützen.

Der Änderungsbereich erstreckt sich entlang der Hauptstraße/Amboßstraße, welcher bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen aufweist und in Teilen auch zum faktisch vorhandenen, zentralen Versorgungsbe- reich (ZVB) „Nebenzentrum-Cronenberg“ gehört. In einem Teil dieses Änderungsbereichs möchte die Stadt Wuppertal künftig auch die planungsrechtli- chen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflä- chigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO schaffen.

Mit der 142. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Wuppertal ist beabsichtigt, künftig eine potentielle Erweiterungsfläche des ZVB Cronenberg durch die Ansiedlung eines Lebensmit- teldiscounters mit einer voraussichtlichen Ver- kaufsfläche von ca. 1.000 m² (plus Bäckerei-Café 120 m²) zu entwickeln. Ziel ist die Stärkung der Hauptstraße als zentrale Lage. Diese bauleitplaneris- chen Überlegungen stehen im Einklang mit der vom Rat der Stadt Wuppertal am 24. Juni 2020 beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Da der Landesentwicklungs- plan Nordrhein-Westfalen gemäß Ziel 6.5-1 Vorha- ben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO nur im Allgemeinen Siedlungsbereich ermöglicht, ist für die Verwirklichung dieser, auch aus städtebaulicher Sicht nachvollziehbaren Überlegungen die regionalplanerische Änderung von GIB in ASB erforder- lich. Der gesamte Bereich der Regionalplanände- rung hat eine Größe von 5,1 ha.

Die von dieser Änderung nicht betroffenen und verbleibenden Flächen des GIB im Stadtteil Cronenberg dienen der Absicherung der dort noch vorhandenen gewerblichen Strukturen, hier insbe- sondere mit Rücksicht auf die größeren Standorte der Werkzeugindustrie „Stahlwille“ westlich und östlich der Lindenallee sowie „Cleff“ südlich der Kemmannstraße.

Eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgte bereits in der Zeit vom 29. Juli bis ein- schließlich 29. August 2022.

Im Rahmen des Verfahrens wies die Landespla- nungsbehörde darauf hin, dass die Regelungen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Landespla- nungsgesetz-DVO vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) zu berücksichtigen seien, da die Über- gangsvorschrift des § 41 LPIG DVO auf dieses Verfahren nicht anwendbar sei. Damit erforderlich

wird u. a. die erstmalige Anwendung einer in Teilen ergänzten Legende und ergänzter bzw. aktualisier- ter Planzeichenbeschreibungen mit entsprechenden Erläuterungen in den Kapiteln 6 und 8 des RPD. Die notwendigen Anpassungen sind in Anlage 1 der Planunterlagen dargelegt. Die übrigen Planunter- lagen wurden aktualisiert; inhaltliche Änderungen am Planentwurf der 11. Änderung in Bezug auf Anlass, Planungsziel, Abgrenzung der zeichneris- chen Festlegung im Vergleich zum ersten Beteili- gungsverfahren erfolgten nicht.

Der Regionalrat Düsseldorf beschloss in seiner 91. Sitzung am 15. Dezember 2022 unter TOP 7, die Verwaltung zu beauftragen, auf Grundlage der überarbeiteten Planunterlagen eine erneute Offen- lage und Verfahrenseteiligung durchzuführen.

Die – aktualisierten – geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- siehe Beilage zu Ziffer 450 -

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben innerhalb der unten genannten Frist – entsprechend § 9 Absätze 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) – Gele- genheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raum- ordnungsplans und zu seiner Begründung.

Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde vom 29. Juli bis zum 29. August 2022 eingegangen sind, werden dem Regionalrat vor seiner abschließenden Beschlussfassung über die Regionalplanänderung vorgelegt. Sie gehen somit auch ohne ein erneutes Einreichen in die End- abwägung ein.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raum- ordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprü- fung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungs- plans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologi- sche Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Land- schaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenann- ten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann entsprechend § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Diese Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchgeführt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Planbegründung aufgenommen.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen des Screenings noch ein weiterer „südlicher Änderungsbereich“ in Wuppertal-Cronenberg entlang der Kemmannstraße betrachtet wurde. Dieser Bereich wird im Rahmen dieser Regionalplanänderung jedoch nicht weiterverfolgt und war auch bereits nicht mehr Teil der Planung im ersten Beteiligungsverfahren. Die Erkenntnisse aus dem Screening zur Bewertung des Änderungsbereichs entlang der Hauptstraße (im Screeningpapier Stand Februar 2022 benannt als „nördlicher Änderungsbereich 1“) bleiben davon unberührt. Die 11. Änderung des RPD kann somit weiterhin in verkleinerter Form und nur mit dem Änderungsbereich „Hauptstraße“ mit gleichem Ergebnis des Screenings fortgeführt werden.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Planunterlagen – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Die Planunterlagen können dementsprechend in der Zeit vom

6. Januar bis einschließlich 6. Februar 2023 (Auslegungsfrist)

an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Raum 363
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags: 9:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr
freitags: 9:00 bis 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Planunterlagen während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Wuppertal (<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/regionalplan.php>) verlinkt.

Stellungnahmen zum Planentwurf und zu seiner Begründung können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982),
- per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) oder
- zur Niederschrift

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch bei der Stadt Wuppertal können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Kontaktdaten:

Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

montags bis donnerstags: 9:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr

freitags: 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 641

451 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-12. RPÄ

Düsseldorf, den 15. Dezember 2022

12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Der Regionalrat Düsseldorf hatte in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 2022 unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung sind Planungen der Stadt Neuss, eine Fläche im Stadtbezirk Morgensternsheide planungsrechtlich neu zu fassen, um eine langfristige gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Im RPD ist der rund 5 ha große Bereich derzeit noch als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ (RGZ) festgelegt. Diese zeichnerische Festlegung soll nun in Siedlungsraum geändert werden. Analog zu der bereits bestehenden ASB-GE-Festlegung auf dem Kaarster Stadtgebiet

soll der hier in Rede stehende Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe“ (ASB-GE) festgelegt werden.

Die betroffene Fläche hat einen dreieckigen Zugschnitt und ist im Osten durch die Autobahn A 57, im Nordwesten durch die Stadtgrenze zu Kaarst mit den dortigen gewerblichen Betrieben und im Südwesten durch den Holzbüttgener Weg begrenzt. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des Trassenraums zweier Höchstspannungsfreileitungen sowie der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Gleichstromleitung Ultratnet. Die geplante Änderung steht nach Aussage des Übertragungsnetzbetreibers dem Leitungsvorhaben Ultratnet nicht entgegen. Zudem wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers eine Zustimmung für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung ohne den dauerhaften Aufenthalt von Personen innerhalb des Schutzstreifens in Aussicht gestellt. Ein großer Teil des Änderungsbereichs wird von einem Autoschrottplatz – mit baurechtlich illegalen Nutzungen – eingenommen. Hier hat im Frühjahr 2021 ein Großbrand weite Teile des Areals zerstört. Im September 2022 ist erneut ein Brand auf dem Gelände aufgetreten.

Ziel ist es, diesen Bereich einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen und gemeinsam mit der Stadt Kaarst ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung des Bereichs als ASB-GE geschaffen werden. Ebenfalls erfolgt zur zweiten Beteiligung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) die nachrichtliche Übernahme der beiden genannten Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV.

Eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgte bereits in der Zeit vom 22. Juli bis einschließlich 22. August 2022.

Im Rahmen des Verfahrens wies die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass die Regelungen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Landesplanungsgesetz-DVO vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) zu berücksichtigen seien, da die Übergangsvorschrift des § 41 LPIG DVO auf dieses Verfahren nicht anwendbar sei. Daraufhin wurden der Planentwurf und seine Begründung an verschiedenen Stellen geändert. Damit erforderlich wird u. a. die erstmalige Anwendung einer in Teilen ergänzten Legende und ergänzter bzw. aktualisierter Planzeichenbeschreibungen mit entsprechenden Erläuterungen in den Kapiteln 6 und 8 des RPD. Die notwendigen Anpassungen sind in Anlage 1 der Planunterlagen dargelegt. Inhaltliche Änderungen am Planentwurf der 12. Änderung in Bezug auf

Anlass, Planungsziel, Abgrenzung der zeichnerischen Festlegung im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren erfolgten nicht.

Der Regionalrat Düsseldorf beschloss in seiner 91. Sitzung am 15. Dezember 2022 unter TOP 8, die Verwaltung zu beauftragen, auf Grundlage der überarbeiteten Planunterlagen eine erneute Offenlage und Verfahrensbeteiligung durchzuführen.

Die – aktualisierten – geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- siehe Beilage zu Ziffer 451 -

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben innerhalb der unten genannten Frist – entsprechend § 9 Absätze 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht.

Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde vom 22. Juli bis zum 22. August 2022 eingegangen sind, werden dem Regionalrat vor seiner abschließenden Beschlussfassung über die Regionalplanänderung vorgelegt. Sie gehen somit auch ohne ein erneutes Einreichen in die Endabwägung ein.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen

des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Planunterlagen – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Die Planunterlagen können dementsprechend in der Zeit vom

6. Januar bis einschließlich 6. Februar 2023 (Auslegungsfrist)

an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Raum 363
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags: 9:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr

freitags: 9:00 bis 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Planunterlagen während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss (<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/entwicklungs-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/regionalplanung>) verlinkt.

Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982),
- per E-Mail
- (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)
oder
- zur Niederschrift

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Rhein-Kreis Neuss können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Kontaktdaten:

Landrat des Rhein-Kreises Neuss

61.1 Kreisentwicklung
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

montags bis donnerstags: 9:00 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:30 Uhr

freitags: 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 644

452 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Düsseldorf, den 16. November 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG – Wesentliche Änderung der Anlage zur Glasherstellung durch Einsatz von Heizöl EL als Zusatzbrennstoff an den Glasschmelzwannen 1 bis 3 am Standort Essen, Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen

Die Verallia Deutschland AG hat mit Datum vom 20.10.2022 einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Hohlglaserzeugung (Behälterglas) durch den Einsatz von Heizöl EL als Zusatzbrennstoff an den Glasschmelzwannen 1 bis 3 gestellt. Hiermit verbunden ist – neben weiteren Maßnahmen, wie u.a. der Errichtung von Pumpen und Rohrleitungen - die Demontage von zwei bereits stillgelegten Schweröltanks und die Errichtung von zwei neuen Heizöltanks mit einem Volumen von je 100 m³ sowie einer Abtanksasse.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 2.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter

Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die Verallia Deutschland AG betreibt im Werk Essen drei Glasschmelzwannen mit einer Gesamtschmelzleistung von bis zu 1280 t/d. Die Befehuerung der Schmelzwannen erfolgt bisher – neben einer elektrischen Heizung – ausschließlich mit Erdgas. Durch das Vorhaben sollen bis zu 35 % des verfeuerten Erdgases durch Heizöl EL ersetzt werden können. Eine Produktion ohne Erdgas ist jedoch nicht möglich, die alleinige Befehuerung mit Heizöl EL, z.B. bei Wegfall der Gasversorgung, würde die Schmelzwannen jedoch vor dem Erkalten bewahren und somit die Zerstörung der Schmelzwannen verhindern.

Der teilweise Einsatz von Heizöl EL anstatt von Erdgas führt zu einem minimalen Anstieg von Schwefeloxiden im Rauchgas, diese werden über die Filtertechnik jedoch abgefangen. Aufgrund der notwendigen Eindüsung von Druckluft bei der Verfeuerung von leichtem Heizöl kommt es auch nicht zu einem Anstieg von Stickoxiden (NOX), bei Rauchgasmenge und Rauchgaszusammensetzung kommt es nicht zu relevanten Änderungen. Die genehmigten Emissionsgrenzwerte der Glasschmelzwannen werden auch bei einem anteiligen Einsatz von Heizöl EL sicher eingehalten.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen am Standort durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen außer der geringfügig anderen Zusammensetzung von Filterstäuben. Die Filterstäube werden entweder – wie bisher genehmigt – im Werk verwertet oder über bekannte Entsorgungswege entsorgt.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser. Die Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten, so dass ein Eindringen

von Schadstoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Der Standort ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik benutzt Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 190 m im Süden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer relevanten Änderung der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Die Änderung führt somit im Vergleich zur Bestandsituation im Hinblick auf die v.g. geschützten Alleen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete zu keinen negativen Auswirkungen.

Natura 2000-, Vogelschutz-, sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler oder Biosphärenreservate liegen nicht im Einflussbereich der Glasfabrik. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 646

453 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0988168-0010-G16-0045/22

Düsseldorf, den 06. Dezember 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf – wesentliche Änderung des Heizwerks Stockumer Höfe in 40474 Düsseldorf durch Ersatz der bestehenden Holzesselanlage

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit Datum vom 13.06.2022 einen Antrag nach §§ 6, 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks am Standort Stockumer Höfe 180 in Düsseldorf durch Ersatz der bestehenden Holzesselanlage gestellt.

Der neue Holzessel soll wie die bestehende Anlage der Erzeugung von Heiz- und Prozesswärme dienen. In der Anlage werden weiterhin ausschließlich natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege (Holz aus Baum- und Strauchschnitt) eingesetzt. Die Feuerungswärmeleistung entspricht mit 0,98 MW der des zurzeit vorhandenen Kessels. Das Vorhaben sieht zudem einen neuen Vorabscheider (Zyklon) und einen nachgeschalteten Elektrofilter zur Rauchgasreinigung vor.

Das Heizwerk befindet sich auf dem Betriebsgelände des städtischen Hauptbetriebshofs des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes im nordwestlichen Randbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf. Im direkten Umfeld des Hauptbetriebshofs befinden sich das Gelände der Düsseldorfer Messe mit Messehallen und Parkplätzen, Kleingartenanlagen, Sport- und Freizeitanlagen sowie die Bundesautobahn A44. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von etwa 570 Metern im Bereich Heymstraße/Clemens-Brentano-Straße.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf

die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Heizwerk liegt auf einem langjährig genutzten Betriebsgelände. Es findet keine Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen statt. Der bestehende Holzessel wird demontiert und durch die neue Anlage an gleicher Stelle ersetzt. Vorhandene Nebeneinrichtungen wie das Brennstofflager sowie der bestehende Schornstein können weiterhin genutzt werden. Für die Umsetzung des Vorhabens ist insgesamt kein Eingriff in natürliche Ressourcen erforderlich. Bauliche Maßnahmen, die eine visuelle Veränderung des Ortsbildes hervorrufen, sind nicht vorgesehen.

Von den in der Anlage eingesetzten Stoffen geht kein besonderes Unfallrisiko aus. Wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl, Harnstofflösung) werden nur in geringen Mengen und gemäß den bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen gehandhabt.

Der bestehende Kessel wird gegen eine Anlage gemäß aktuellem Stand der Technik mit gleicher Feuerungswärmeleistung ausgetauscht. Im Zuge der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage werden die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe an die Anforderungen der 44. BImSchV angepasst. Daher ist von einer Verringerung der zukünftig emittierten Schadstofffrachten auszugehen. Die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) werden für alle relevanten Luftschadstoffe unterschritten. Bei gleichbleibenden Ableitbedingungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Emission luftverunreinigender Stoffe ausgeschlossen werden.

Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die Ergebnisse der durchgeführten Geräusch-Immissionsprognose zeigen, dass der durch den Betrieb des neuen Holzessels erzeugte Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte für den Tag- und Nachtzeitraum am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 18 dB(A) unterschreitet. Somit ist der Beitrag des Vorhabens am Immissionsort als irrelevant anzusehen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 647

454 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH in Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0416864-0001-A15-0236/22

Düsseldorf, den 25. November 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der VARO Energy Tankstorage GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Mineralöltanklager durch geplanter Umbau am Schiffsanleger

Die VARO Energy Tankstorage GmbH betreibt am Standort an der Wesermünder Straße 6 in 40221 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Dieselmotortreibstoff und Heizöl (Mineralöltanklager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der VARO Energy Tankstorage GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Mineralöltanklager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der geplante Umbau am Schiffsanleger zum Laden und Löschen von Binnenschiffen. In diesem Zusammenhang erfolgt der Rückbau der

Gelenkschere und damit einhergehend die Änderung des Rohrleitungslayouts. Verfahrenstechnische Produktionsprozesse werden mit dieser Änderung nicht beeinflusst.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag gezeichnet
Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 649

455 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0205/22

Düsseldorf, den 12. Dezember 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettkoholherstellung durch Änderung der HD7 durch Errichtung und Betrieb eines Koaleszenzabscheiders 47F029 mit Vorfilter 47F028 neben Gebäude L23

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettkoholen (Fettkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2

des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettsäureherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der HD7 durch Errichtung und Betrieb eines Koaleszenzabscheiders mit Vorfilter neben Gebäude L23, sowie die örtliche Verlagerung bestehender, genehmigter Produktionsfilter in Gebäude L24 (Freigerüst) mit Verlegung der jeweils zugehörigen Rohrleitungen. Die Funktionsweise der Filter und deren Einbindung in den Prozess bleiben unverändert. Die neuen Apparate haben die Aufgabe, den Glyceringehalt im Methylester-Einsatzstrom weiter zu minimieren.

Die angezeigten Vorhaben finden ohne Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität, ohne Einführung neuer Stoffe und ohne Herstellung neuer Produkte, d.h. ohne Änderung genehmigter Produktionsverfahren – außer die anzeigegegenständlichen Maßnahmen – statt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 649

456 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0029-A15-0257/22

Düsseldorf, den 07. Dezember 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Formalin-Betriebs durch Anpassung des Schutzkonzeptes

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Formalin (Formalin-Betrieb). Die Genehmigungspflichtigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Formalin-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung des Schutzkonzeptes, welche mit der Installation sowie der Änderung der Einstufung sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes und der Funktion verbunden ist.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 650

457 Bekanntgabe nach § 5 Abs. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.13-28

Düsseldorf, den 12. Dezember 2022

Zur Bekanntgabe im Amtsblatt und UVP-Portal:

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Die
InfraStruktur Neuss AöR
Abt. Kläranlagen und Sonderbauwerke
An der Hammer Brücke 4
41460 Neuss

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 23, Flurstück 3328, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 125.000 m³ aus zwei vorhandenen Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Grundwasser zu Betriebswasserzwecken auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Neuss-Süd.

Für dieses Vorhaben hat die InfraStruktur Neuss AöR am 11. November 2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021

(BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es handelt sich um eine bereits bestehende Entnahme aus zwei Brunnen, die fortgeführt werden soll. Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund sind nicht erforderlich. Die Entnahmen der alternierend betriebenen Brunnen verursacht nur in einem kleinen Radius von ca. 70 m eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers. Diese Absenkung ist um wenige Zentimeter im Bereich des LSG 4805-0001, 4806-0006, BK 4806-0107 und BK-4806-0100. Da diese Absenkung wesentlich geringer ist als die natürliche Schwankung der Grundwasseroberfläche, hervorgerufen durch die Schwankung des Rheinwasserstandes von circa 1 m, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Grundwasserkörper 274 01, befindet sich nach der WRRL-Bewertung aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus Garzweiler insgesamt in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Der Einfluss besteht zwar nur im südwestlichen Bereich des Grundwasserkörpers, bewirkt allerdings, dass der gesamte Körper im schlechten Zustand ist. Die beantragte Grundwasserentnahme liegt im nördlichen Bereich, sie hat von daher keinen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Selbst bei einer Einstellung der Entnahme würde der schlechte Zustand noch weiterhin

bestehen. Nach der WRRL-Bewertung befindet sich der Grundwasserkörper 274_01, aufgrund hoher Nitrat- und Pestizidwerte in einem chemisch schlechten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers bezüglich der Parameter Nitrat und Pestizide.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag

gez. Sebastian Schelleis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 651

458 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.03.68-3-82728/2022

Düsseldorf, den 09. Dezember 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit Datum vom 19.10.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Emschermündung durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schlammbehandlung gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der

in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Emschermündung der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Duisburg, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen (für bis zu 1.286.600 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 76 ha Größe. Die Emschergenossenschaft plant als Ersatz für die vorhandene, sanierungsbedürftige Schlammbehandlung den Bau und Betrieb einer neuen Schlammbehandlung und Schlammfäulung auf dem Klärwerk Emschermündung mit einer Flächeninanspruchnahme von rd. 5.900 m². Hierfür wird innerhalb des Geländes der Kläranlage, auf einer intensiv genutzten Rasenfläche, eine neue Anlage zur Schlammbehandlung bestehend aus vier runden Schlammspeichern und einem zweigeschossigen Gebäude mit der entsprechenden Maschinen- und Elektrotechnik gebaut und die drei vorhandenen Faulbehälter saniert.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Städtedreieck Duisburg, Dinslaken und Oberhausen und ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht oder nur im bisherigen Ausmaß berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes eine ca. 5.900 m² Fläche beansprucht wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 652

459 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.03.72-12-69388/2022

Düsseldorf, den 07. Dezember 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen hat mit Datum vom 7. September 2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Nette, Ritzbruch 32, 41344 Nettetal gestellt.

Die Bauwerke der Kläranlage Nette des Niersverbandes sind weitgehend über 50 Jahre alt und entsprechend sanierungsbedürftig. Auch durch neuere anspruchsvolle Anforderungen entsprechend dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie an die Reinigungsleistung der Kläranlage (4. Reinigungsstufe zur Mikroschadstoffelimination) wird der Neubau der Kläranlage erforderlich. Der Neubau wird auf dem vorhandenen Kläranlagengelände durchgeführt, dieses erfolgt durch den sukzessiven Ersatz der Altanlagen im laufenden Betrieb der Kläranlage. Bemessen wird die Kläranlage auf einen Einwohnerwert von 65.000 EW. Folgende wesentlichen Anlagenteile werden neu errichtet: Zulaufpumpwerk, Rechenanlage, Sand- und Fettfang, Vorklärung, Feinsiebung, Belebungsanlage mit zugehöriger Membranfiltration, Filtration mit granulierter Aktivkohle, Schlammrückführung, Schlammstapelbehälter, Abluftbehandlung, Betriebs- und Werkstattgebäude, Lagerhalle, Carport. Zudem wird die vorhandene Sandfiltration zu einem Lösch- und Brauchwasserspeicher umgebaut und das vorhandene Regenüberlaufbecken ersetzt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Nette der Größenklasse 4, in dem das Abwasser der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brügggen gereinigt wird, ist projektiert für eine Ausbaugröße von 65.000 Einwohnerwerte [EW]. Durch den Bau der vorgenannten Anlagen werden auf dem Kläranlagengelände etwa 4 ha beansprucht. Zudem werden außerhalb des Kläranlagenstandortes 2 Flächen als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt.

Standort des Vorhabens

Das Gebiet wird bereits heute als sog. Gebiet für die Ver- und Entsorgung als Kläranlagenstandort genutzt. Das Kläranlagengelände ist nutzungsbedingt anthropogen stark überformt.

In unmittelbarer Nähe grenzen im Nordwesten der Kläranlage die überlappenden Natura 2000 Gebiete „FFH- Gebiet DE-4603-301 und das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 und das Naturschutzgebiet Krickenbecker Seen und Kleiner De-Wittsee an. Zudem ist der Kläranlagenstandort Teil des Landschaftsschutzgebietes 1.2.1 Netteniederung und Hinsbecker Höhen. Die geplante Zuwegung für Baustellenverkehr führt über die geschützte Allee AL-VIE_007 Lindenallee, zudem wird in schützenswerten Biotopen zumindest kleinflächig in den Randbereichen eingegriffen.

Das Baufeld liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zur Einschätzung der Auswirkungen der Maßnahme auf das FFH- und Vogelschutzgebiet wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, demnach ist die Auswirkung auf das FFH-Gebiet nicht erheblich. Um den landschafts-

rechtlichen Eingriff auszugleichen, werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind keine relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben des Niersverbandes zum Ausbau der Kläranlage Nette besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf zu schützende Gebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Es werden keine relevanten negativen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 653

460 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Bayer AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.09 -53-54/1047/2022

Düsseldorf, den 12. Dezember 2022

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Bayer AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Bayer AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 07.09.2022 mit dem Nachtrag vom 03.11.2022 bei

der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Bayer AG betreibt als Eigentümerin auf dem Bayer-eigenen Gelände in Wuppertal Rutenbeck, Gemarkung Elberfeld, Flur 253, Flurstück 49 eine Werkskläranlage zur Behandlung der Abwässer aus den Produktionsanlagen am Standort (Anhang 22 der Abwasserverordnung – AbwV).

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage in Gebäude 814:

- Belebung 2 in Gebäude 814
- Membran zur Schlammabscheidung
- Zwei Evaporationsanlagen
- Aktivkohlefilter

Diese Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG ist eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV und unterliegt somit den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin vom bisherigen Probebetrieb voraussichtlich im 2. Quartal 2023 in den Regelbetrieb überzugehen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der Ausgangszustandsbericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne

- Fließbilder
- Analytikergebnisse und ökologische Bewertung
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
- Selbstüberwachung gem. § 61 LWG
- Sicherheitsdatenblätter

liegen in der Zeit vom **09.01.2023 bis einschließlich 09.02.2023** beifolgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Wuppertal

Die Unterlagen liegen bei der Stadtverwaltung Wuppertal, im Raum C-382, Johannes-Rau-Platz 1 in 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus (Feiertage ausgenommen):

Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Pandemie COVID 19 wird dabei das Tragen eines Mundschutzes und der Abstand von 1,50 m empfohlen. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0202 563 5569 ist erforderlich.

Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter Telefon 0202 563 5569 oder 0202 563 5916.

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „Offenlagen“, eingesehen werden.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Chilla (Tel.: +492114752945; alexander.chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Wuppertal (Dirk.Monsees@stadt.wuppertal.de) innerhalb der Einwendungsfrist vom **09.01.2023 bis einschließlich 09.03.2023** (unter Angabe des

Aktenzeichens: 54.07.50.09-53-54/1047/2022) vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist,

soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/ -innen,

am 20.04.2022, ab 10.00 Uhr, in der Friedrich-Ebert-Str. 360, im Raum 101, 1.OG, 42117 Wuppertal

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 654

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

461 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises hat den Jahresabschluss 2021 des Naturparks Bergisches Land geprüft und mit Bericht vom 24.06.2021 dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit Erträgen in Höhe von 618.489,32 €, Aufwendungen in Höhe von 707.499,77 € und mit einem Ergebnis von - 89.010,45 € bei einer Bilanzsumme von 433.064,77 € ab.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), festgestellt. Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, das Ergebnis 2021 mit den Eigenkapital-Rücklagen zu verrechnen.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.11.2022 angezeigt. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises vom 24.06.2022 kann nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

gez. Dr. Erik Werdel
Vorsitzender

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 657

462 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2023 vom

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom **17.11.2022** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	724.030,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	846.590,00 €
Im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	684.130,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	780.380,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veran-
schlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses
im Ergebnisplan wird auf 0,00 €
festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage
aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses
im Ergebnisplan wird auf 122.560,00 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssi-
cherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 50.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht ge-
deckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Absatz 3
der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG
NRW eine Verbandsumlage wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70.000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70.000 €
Rhein-Sieg Kreis	40.000 €
Stadt Köln	22.500 €
Stadt Remscheid	22.500 €
Stadt Solingen	22.500 €
<u>Stadt Wuppertal</u>	<u>22.500 €</u>
gesamt	270.000 €

Die im Jahr 2023 kassenwirksamen Umlagen wer-
den zum 28.02., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %)
fällig.

§ 7

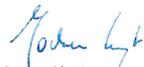
Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der
Haushaltsausgleichs im Jahre 2024 wiederherge-
stellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthalte-
nen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Aus-
führung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von
Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26
Absatz 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit
§ 18 GkG NRW, § 133 GO NRW und § 4 Absatz 4
Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 17.11.2022

Festgestellt


Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

Aufgestellt


Jens Eichner
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anla-
gen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffent-
lich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit
ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW
der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom
29.11.2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche
Genehmigung der Verringerung der allgemeinen
Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit
Verfügung vom 06.12.2022 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche
Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes
ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung
vom 06.12.2022 erteilt worden.

Die Festsetzung der Umlage in § 7 der Haushalts-
satzung ist gemäß § 19 Absatz 2 GkG NRW von der
Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom
06.12.2022 genehmigt worden.

Gummersbach, den 07.12.2022


Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

463 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland hat am 29.11.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2021 (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 76.426.470,61 € und einer in der Bilanz ausgewiesenen Kostenüberdeckung in Höhe von 4.610.730,58 € festgestellt.
- Die Kostenüberdeckung 2021 in Höhe von 4.610.730,58 € wird in eine Rücklage für Investitionen in ein Backup-Rechenzentrum sowie dessen anfängliche Betriebskosten eingebracht.
- Dem Vorstandsvorsteher und den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird nach § 96 Abs.1 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Bilanz schließt zum 31.12.2021 mit folgenden Positionen:

AKTIVSEITE				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen	3.861.477,42			4.363.017,72
2. Geleistete Anzahlungen	959.661,59			534.474,17
		4.821.139,01		4.897.491,89
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremden Grund	52.325,63			30.026,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	485.500,78			181.019,47
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.967.109,36			4.385.134,47
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	728.825,01			712.232,19
		5.233.760,78		5.308.412,83
III. Finanzanlagen				
Geldanlagen		44.000.000,00		44.000.000,00
			54.054.899,79	54.205.904,72
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	11.532,38			12.041,29
2. Unfertige Leistungen	1.271.512,30			1.121.553,50
		1.283.044,68		1.133.594,79
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.374,15			295.294,35
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	16.013.589,43			19.610.768,27
davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr EUR 15.826.646,7 (im Vorjahr EUR 16.330.347,16)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	9.345,47			15.518,72
		16.457.269,05		19.921.581,34
III. Guthaben bei Kreditinstituten				
Geschäftskonto		1.411.669,21		0,00
			19.152.002,94	21.055.176,13
C. Rechnungsabgrenzungsposten			3.219.567,88	2.428.011,77
			<u>76.426.470,61</u>	<u>77.689.092,62</u>

PASSIVSEITE			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	100.000,00		100.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklagen	1.675.671,30		1.675.671,30
2. Zweckgebundene Rücklagen	4.434.384,91		1.721.554,12
III. Bilanzgewinn	4.610.730,58		2.847.118,19
		10.820.786,79	6.344.343,61
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	45.375.356,63		43.377.808,82
2. Sonstige Rückstellungen	14.008.451,28		14.481.284,46
		59.383.807,91	57.859.093,28
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	390.750,10		6.249.897,58
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.219.242,04		1.424.246,57
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.763.881,63		3.129.961,68
4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	519.681,98		1.047.086,41
5. Sonstige Verbindlichkeiten	113.181,09		135.595,75
davon aus Steuern			
EUR 111.379,34 (im Vorjahr EUE 134.406,58)			
		5.006.736,84	11.986.787,99
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.215.139,07	1.498.867,74
		<u>76.426.470,61</u>	<u>77.689.092,62</u>

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021 weist folgende Positionen aus:

			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		60.915.301,66	55.544.823,28
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		149.958,80	336.349,15
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.352.944,87	1.135.066,30
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	-4.046.069,87		-2.160.362,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.545.266,95		-18.482.690,26
		-23.591.336,82	-20.643.052,51
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-18.306.360,36		-17.781.117,97
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.420.914,30		-5.917.172,26
davon für Altersversorgung EUR 2.501.665,94 (Vorjahr EUR 3.290.377,99)		-23.727.274,66	-23.698.290,23
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-4.524.900,16	-4.236.874,90
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.528.780,84	-3.402.518,51
8. Zinsen und ähnl. Erträge aus Finanzanlagen		57.516,21	32.774,26
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.626.985,88	-2.451.032,64
Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern =			
10. Jahresüberschuss / -fehlbetrag		4.476.443,18	2.617.244,20
11. Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage		134.287,40	229.873,99
12. Bilanzgewinn		<u>4.610.730,58</u>	<u>2.847.118,19</u>

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2021 und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht angezeigt.

Neuss, den 08.12.2022

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 659

464 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. **1032** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 13.06.2014, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Theis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 660

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf